

Stadt Gelsenkirchen 45875 Gelsenkirchen

Integrationscenter für Arbeit Gelsenkirchen
Geschäftsführung
Herrn Dirk Sußmann
Ahstr. 22
45879 Gelsenkirchen

Referat
50 - Soziales

Verwaltungsgebäude
Zeppelinallee 4

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Arbeitshinweise zu den angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung; Erstausrüstung der Wohnung einschl. Haushaltsgeräte für Leistungsbezieher nach dem SGB II / SGB XII mit Anmerkungen für Leistungsbezieher nach dem AsylbLG mit Stand 01.01.2016;
hier: Änderung der Regelungen in Kapitel 11 (Forderungen aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen)

Datum
19.04.2016

Mein Zeichen
50/1.1

Ansprechpartner/in

██████████

Zimmer Nr.

██

Telefon

██████████████████

Telefax

██████████████████

E-Mail

Sehr geehrter Herr Sußmann,

aufgrund einer Fachanfrage aus Ihrem Hause (Team 536 – Herr ██████████) war eine Anpassung der Regelungen in Kapitel 11 (Forderungen aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen) erforderlich, die die Übernahme von Nebenkostennachzahlungen bei nicht mehr bestehenden Mietverhältnissen betreffen.

Das maßgebliche Kapitel 11 der Arbeitshinweise wurde daher wie folgt überarbeitet:

„11. Forderungen aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen

Über die Vorauszahlungen für Betriebskosten ist jährlich abzurechnen; dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Abrechnung ist dem Mieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Nachforderung durch den Vermieter ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten. Der Vermieter ist zu Teilabrechnungen nicht verpflichtet. Einwendungen gegen die Abrechnung hat der Mieter dem Vermieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Zugang der Abrechnung mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Mieter Einwendungen nicht

www.gelsenkirchen.de

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Gelsenkirchen
IBAN DE62420500010101000774
BIC WELADED1GEK

Volksbank Ruhr Mitte eG
IBAN DE30422600010100008800
BIC GENODEM1GBU

Postbank Dortmund
IBAN DE80440100460000686462
BIC PBNKDEFF440

Steuernummer:
319/5922/5021
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.:
DE 125 018 225

mehr geltend machen, es sei denn, der Mieter hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten (§ 556 Abs. 3 BGB).

Grundsätzlich stellen berechnete Nachforderungen des Vermieters aus einem laufenden Mietverhältnis einen zu berücksichtigenden Bedarf gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II (bzw. § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII) dar. Im Falle einer berechneten Forderung des Vermieters übernimmt der Leistungsträger den Nachforderungsbetrag in tatsächlicher Höhe aber nur dann, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit auch Hilfebedürftigkeit vorliegt. Die Beurteilung dieses Bedarfes richtet sich also nach der Fälligkeit der Nachzahlung und nicht nach dem Zeitraum den die Abrechnung beinhaltet. Deshalb ist immer auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem der Bedarf tatsächlich besteht.

Beispiele: Erhält eine Person im laufenden Leistungsbezug eine Nebenkostenabrechnung in einem laufenden Mietverhältnis für einen Zeitraum in dem sie nicht im Leistungsbezug stand und schließt diese Abrechnung mit einer berechtigten Nachforderung des Vermieters ab, muss der Leistungsträger diesen Betrag übernehmen, da er im lfd. Bewilligungszeitraum tatsächlich angefallen ist. Im umgekehrten Fall übernimmt der Leistungsträger eine berechnete Nachforderung aus einer Nebenkostenabrechnung für einen Zeitraum in dem die leistungsberechtigte Person im Leistungsbezug stand nicht, wenn sie zwar im Abrechnungszeitraum im Leistungsbezug gestanden hat, zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung jedoch nicht mehr im Leistungsbezug steht.

Handelt es sich dagegen um eine berechnete Nachforderung aus einem nicht mehr bestehenden Mietverhältnis, können diese Kosten jedoch nur dann übernommen werden, wenn

- der Leistungsberechtigte die bisherige Wohnung noch im Leistungsbezug bewohnt hat,
- der Umzug des Leistungsberechtigten nicht aufgrund eines abgeschlossenen Kostensenkungsverfahrens des Leistungsträgers (vgl. Ziffer 5.6) erfolgt ist **und**
- der Leistungsberechtigte im Zeitpunkt der Fälligkeit der Nachforderung im Leistungsbezug steht und keine anderweitige Bedarfsdeckung eingetreten ist (vgl. BSG-Urteil vom 20.12.2011, AZ: [B 4 AS 9/11 R](#), Rn 15-18).

Darüber hinaus können Nebenkostennachforderungen für eine Wohnung, die erst fällig geworden sind, nachdem diese nicht mehr bewohnt wird und deren tatsächliche Entstehung nicht auf Zeiten der Hilfebedürftigkeit zurückgeht, nicht übernommen werden. Das gilt auch dann, wenn der Leistungsträger die Erforderlichkeit des Umzuges durch seine Zusicherung anerkannt hat. Eine Übernahme der Nachforderung als Schulden gemäß § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII ist auch für den Fall ausgeschlossen, wenn der Vermieter der aktuellen Wohnung mit dem früheren Vermieter identisch ist, denn eine Rechtsgrundlage für eine Vermieter-Kündigung des vertragstreu durchgeführten bestehenden Mietverhältnisses über die aktuell genutzte Wohnung wegen der ausstehenden Erfüllung einer Nachforderung aus dem anderen, bereits beendeten Mietverhältnis über die frühere Wohnung sehen die Regelungen zum Wohnraumkündigungsrecht im BGB nicht vor (vgl. BSG-Urteil vom 25.06.2015, AZ: [B 14 AS 40/14 R](#), Rn 19-24).

Hat der Grundsicherungsträger dem Leistungsberechtigten bereits die monatlich an den Vermieter oder das Energieversorgungsunternehmen zu zahlenden Abschlagsbeträge zur Verfügung gestellt, den aktuellen Bedarf in der Vergangenheit also bereits gedeckt, und beruht die Nachforderung auf der Nichtzahlung der als Vorauszahlung vom Vermieter geforderten Abschläge für Heiz- und Betriebskosten, handelt es sich dagegen um Schulden iSv. § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII (vgl. BSG-Urteil vom 20.12.2011, AZ: [B 4 AS 9/11 R](#), Rn 18).

n
e
u
!

Zur Übernahme von Schulden ist Kapitel 16 zu beachten.“

Da die Neufassung der Arbeitshinweise bereits mit Verfügung vom 07.12.2015 ab 01.01.2016 in Kraft gesetzt wurde, wird die Änderung des Kapitels 11 in die nächste Änderung der Arbeitshinweise eingearbeitet.

Dennoch treten die genannten Änderungen mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ich bitte um Unterrichtung Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in meinem Hause wurden ebenfalls über diese Änderung der Arbeitshinweise in Kenntnis gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Graw